

Familienzuschlag und Elterngeld

Beitrag von „Susannea“ vom 5. Mai 2011 23:23

Zitat von PeterKa

Ist bei normalen Geburten nicht das errechnete Datum massgebend? Wenn das Kind zu früh geholt wird, wird die Zeit drangehängt, oder gilt das nur bei Frühchen?

Jein, kommt das Kind früher ist der errechnete Termin maßgeblich. Kommt es später ist der tatsächliche Termin maßgeblich. Bei Frühchen wird dann nicht nur die Zeit angehängt, die vorher fehlte, sondern es gibt nach der Geburt auch 12 Wochen Mutterschutz, somit kommt die Mutter dann auf insgesamt 18 Wochen Mutterschutz, die ihr zustehen, der Rest eben nach der Geburt.

Zitat von PeterKa

Das Kind ist doch vor der 37ten Woche geholt worden und damit ein Frühchen oder habe ich die Fristen falsch im Kopf? Damit ist der MuSchutz verlängert und es gibt deutlich länger das volle Gehalt statt des Elterngeldes.

Als Frühchen wird das Kind nur gezählt, wenn das Krankenhaus die Bescheinigung dazu ausstellt, denn nur dann gibts die 12 Wochen Mutterschutz nach der Geburt. Die Frist ist dabei egal, die Interessiert nicht.

UND ja, der Mutterschutz ist damit deutlich länger (s.o.), hier fast ein Monat. Dies kann aber auch ein Nachteil sein, weil damit zum einen beim Splitten die Auszahlungsdauer kürzer ist (muss man dann selber verteilen und das scheint leider einige zu überfordern), damit evtl. auch die kostenfreie Kranekversicherung kürzer ist und weil eben auch deutlich mehr Monate als Verbrauchte Elterngeldmoante gelten. Wollte also der Vater nach dem Mutterschutz Elternzeit nehmen, dann geht das jetzt erst deutlich später.